



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. November 2016

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
325	Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG	S. 441	
326	Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren der Erftverlegung im Bereich Neuss-Gnadenthal	S. 441	
327	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Essen	S. 442	
328	Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Essen	S. 443	
329	Öffentliche Zustellung einer Verfügung (K.)	S. 443	
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
330	Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 15. November 2016	S. 444	
331	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3226999591)	S. 444	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

325 Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG

Bezirksregierung
24.05.05.01-Crea Medical GmbH

Düsseldorf, den 20. Oktober 2016

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a Arzneimittelgesetz (AMG) vom 08.06.2005 mit dem Aktenzeichen 24.30-03/04, ausgestellt auf die Crea Medical GmbH, Oberenrader Str. 407, 47804 Krefeld, für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 441

326 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren der Erftverlegung im Bereich Neuss-Gnadenthal

Bezirksregierung
54.04.02.04 – Neuss-Gnadenthal

Düsseldorf, den 25. Oktober 2016

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Antrag des Erftverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zum Vorhaben der Umgestaltung der Erft im Rahmen des Erftperspektivkonzeptes.

Hier: Gewässerumbau im Bereich Neuss-Gnadenthal

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **15.11.2016** ab **10:00 Uhr** im **Raum Ce 500 der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2** statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 441

327 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Essen

Bezirksregierung
54.06.04.17-6

Düsseldorf, den 17. Oktober 2016

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Essen

Die

**Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen**

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Essen, Gemarkung Essen, Flur 12, Flurstücke 158, 381 und 382 Grundwasser aus Vakuumfilterbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 2,92 Mio. m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Trockenhaltung von Baugruben zur Errichtung des Regenüberlaufbeckens Grillostraße.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 17. Juni 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Emschergenossenschaft nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 442

**328 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-
Pflicht für ein Vorhaben der
Emschergenossenschaft, Essen**

Bezirksregierung
54.06.04.17-12

Düsseldorf, den 17. Oktober 2016

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über
die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Emschergenossenschaft, Essen**

Die

**Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen**

beabsichtigt, drei Grundwasserhaltungen auf den Grundstücken in 45883 Gelsenkirchen, Gemarkung Hessler, Flur 6, Flurstücke 1087, 652, 653, 654, 655, 656 und 9 vorzunehmen. Im Rahmen der Entflechtung des Kanterberger Bachs wird der SKU Altenessener Straße mit den entsprechenden Anbindungen erstellt. Die Grundwasserhaltungen dienen der Trockenhaltung der Baugruben.

Das hierbei gehobene Grundwasser soll in den Katernberger Bach eingeleitet werden.

Die voraussichtliche Gesamtentnahme- bzw. Einleitungsmenge umfasst 67.560 m³ Wasser.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 17. Juni 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1

zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Emschergenossenschaft nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 443

**329 Öffentliche Zustellung einer
Verfügung (K.)**

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO]

Düsseldorf, den 20. Oktober 2016

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.06.2016, [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannten Personen postalisch nicht zu erreichen sind.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5039 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats

nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez.
Tegeler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 443

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

330 Veröffentlichung der Bekanntma- chung über die Sitzung der Ver- bandsversammlung des Zweckver- bandes Naturpark Bergisches Land am 15. November 2016

Zweckverband Naturpark Bergisches Land

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 15. November 2016 um 14.00, findet im OAG-Gebäude / Moltkestr. 34 in 51643 Gummersbach, die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Sitzungseröffnung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung Niederschrift der letzten Sitzung vom 25.06.2016
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Vorstellung neue(r) Geschäftsführer(in)
5. Wanderwegemanagement -Sachstand-
6. Radwanderwegemanagement -Sachstand-
7. Jahresbericht 2016
8. Vorstellung Konzept Wanderparkplatz-Tafeln
9. Naturpark des Jahres 2018
10. Broschüre Bergische Originale II
11. Barrierefreies Erlebnisangebote in den Naturparken NRW
12. Jahresrechnung 2015 -Sachstand-
13. Maßnahmenplan 2017
14. Haushaltsplan/Haushaltssatzung 2017
15. Verschiedenes

Gummersbach, den 25. Oktober 2016

Theo Boxberg
(Geschäftsführer)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 444

331 Kraftloserklärung eines Sparkassen- buches (Nr. 3226999591)

Das Sparkassenbuch Nr. 3226999591 (alt 16999591) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 20. Oktober 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 444

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf